

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1854.

I. In Chronologischer Ordnung.

Tag		I n h a l t.	Fol.	Num.	Seite
Ausstellung.	der letzten Abendung.				
1853. 24 Dec.	1854. 25 Jan.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, den Staatsvertrag wegen Uebernahme und Weiterbetrieberung der Schifflinge auf der Dresden-Prager Eisenbahn betr.	2	4	13—17
28 Dec.	17 Jan.	Verordnung des Finanzministeriums, die für die Benutzung der Staatstelegraphen geltenden Bestimmungen und den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betr.	1	1	1—7
28 Dec.	17 Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten andererseits wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betr.	1	3	8—12
30 Dec.	28 Jan.	Allerhöchstes Decret wegen Befähigung der Sparcassenrechnung für die Stadt Serritzhauze:	2	8	23 u. 24
1854.					
2 Jan.	17 Jan.	Verordnung des Finanzministeriums, die Gewerbesteuer der Pauschländer auf das Jahr 1854 betr.	1	2	7 u. 8
7 Jan.	28 Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der zwischen den Zollvereinsstaaten wegen gegenseitiger Behandlung der Steuerreisenden und Handelsreisenden bestehenden Bestimmungen auf die Staaten des vormaligen Steuervereins betr.	2	7	22
9 Jan.	28 Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebstelegraphen der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn für die allgemeine Einsatz- und Privat-Correspondenz betr.	2	5	17 u. 18
14 Jan.	28 Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den übergangsabhängigkeitspflichtigen Verkehr mit Weir und Brannntwein nach und von Hammeur, Abendburg und Schaumburg-Blippe betr.	2	6	18—21
19 Jan.	4 März.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufhebung der wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien getroffenen Bestimmungen betr.	3	10	25 u. 26